

BFH begrenzt Nachhaftung bei Umsatzsteuer

25.10.2026, 09:45 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *MTR Legal Rechtsanwälte Pressearchiv*



Köln, 25. Oktober 2026. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 6. Oktober 2026 – IX B 40/26 die Beschwerde eines Finanzamts gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Im Kern bestätigt der BFH, dass ein Insolvenzschuldner nach Einstellung des Verfahrens gemäß § 211 InsO nicht mit insolvenzfreiem Vermögen für Umsatzsteuerschulden haftet, wenn diese ausschließlich durch Handlungen des Insolvenzverwalters als Masseverbindlichkeiten entstanden sind.

Die Entscheidung wurde am 22. Oktober 2026 online veröffentlicht und knüpft an die bereits gefestigte Rechtsprechung zur beschränkten Nachhaftung an. Für Betroffene ist vor allem die Abgrenzung bedeutsam, ob eine Steuerforderung aus eigenem Verhalten des Schuldners herrührt oder allein auf Maßnahmen des Insolvenzverwalters beruht. Der BFH sah keine klärungsbedürftige Grundsatzfrage und ließ deshalb kein Revisionsverfahren zu.

Streit um Umsatzsteuer nach Masseunzulänglichkeit

Ausgangspunkt war ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 23. April 2026 – 11 K 548/22 AO. Das Finanzamt wollte geklärt wissen, ob sich der Insolvenzschuldner nach Einstellung des Insolvenzverfahrens gemäß § 211 InsO auf eine beschränkte Haftung berufen kann. Betroffen waren Umsatzsteuerforderungen, die nach der Verfahrenseröffnung durch Handlungen des Insolvenzverwalters entstanden und nicht aus der Masse beglichen worden waren.

Der BFH stellte klar, dass Masseverbindlichkeiten zwar nicht von der Restschuldbefreiung nach § 301 Abs. 1 InsO erfasst werden. Daraus folgt aber nicht automatisch eine persönliche Inanspruchnahme des Insolvenzschuldners mit insolvenzfreiem Vermögen. Entscheidend ist nach der Linie des Gerichts, ob die Umsatzsteuer allein an Handlungen des Insolvenzverwalters anknüpft.

Nach Auffassung des BFH war die vom Finanzamt aufgeworfene Frage bereits durch vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung beantwortet. Eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO kam daher nicht in Betracht. Auch eine Zulassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung lehnte der BFH ab.

Abgrenzung zu anderen Steuerarten bleibt entscheidend

Das Finanzamt verwies im Verfahren auf eine Entscheidung zur Einkommensteuer bei der Verwertung von Massevermögen. Der BFH sah darin jedoch keinen vergleichbaren Sachverhalt. Während bei der Verwertung von Vermögensgegenständen stille Reserven oder stille Lasten betroffen sein können, knüpft die Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 UStG an den einzelnen Umsatz an.

Diese Unterscheidung war für die Entscheidung zentral. Nach der Begründung des BFH ist die Umsatzsteuer nicht mit in Wirtschaftsgütern angelegten stillen Reserven verbunden. Deshalb bestand aus Sicht des Gerichts keine Abweichung, die eine Entscheidung im Revisionsverfahren erforderlich gemacht hätte.

Der Beschluss verweist zudem auf das BFH-Urteil vom 14. Mai 2025 – XI R 23/22. Dort hatte der BFH bereits zur Restschuldbefreiung gemäß § 301 InsO und zur beschränkten Nachhaftung für Umsatzsteuer nach Einstellung des Insolvenzverfahrens gemäß § 211 InsO Stellung genommen. Der aktuelle Beschluss führt diese Linie fort, ohne sie inhaltlich auszuweiten.

Folgen für Schuldner, Unternehmen und Investoren

Für Insolvenzschuldner kann die Entscheidung erhebliche Bedeutung haben, wenn nach Einstellung des Verfahrens noch Steuerforderungen geltend gemacht werden. Sie stärkt die Abgrenzung zwischen Masseverbindlichkeiten und einer persönlichen Haftung mit insolvenzfreiem Vermögen. Zugleich bleibt zu prüfen, aus welchem tatsächlichen und rechtlichen Ursprung die jeweilige Forderung stammt.

Rechtsanwalt Michael Rainer, MTR Legal Rechtsanwälte, erklärt: „Die Entscheidung schafft für Unternehmen und Investoren mehr Klarheit bei der Bewertung von Steuerforderungen im Insolvenzkontext. Sie zeigt zugleich, dass die Einordnung als Masseverbindlichkeit allein nicht genügt, um eine persönliche Nachhaftung des Schuldners anzunehmen.“

Betroffene sollten Steuerbescheide, Zahlungsaufforderungen und insolvenzrechtliche Verfahrensstände sorgfältig zusammenführen, bevor sie Ansprüche anerkennen oder Zahlungen leisten. Relevant sind insbesondere der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, die Rolle des Insolvenzverwalters und die Frage, ob Masseunzulänglichkeit angezeigt wurde. Auch Erstattungsansprüche können in Betracht kommen, wenn Zahlungen trotz dauerhaft bestehender Einrede erfolgt sind.

- **Kernaussage:** Keine Haftung mit insolvenzfreiem Vermögen bei allein durch den Insolvenzverwalter ausgelösten Umsatzsteuerschulden.
- **Verfahrensstand:** Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision blieb erfolglos.
- **Kostenfolge:** Das Finanzamt trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach § 135 Abs. 2 FGO.

Weitere Informationen: <https://www.mtrlegal.com/bfh-zur-haftung-fuer-umsatzsteuer-nach-insolvenz/>

MTR Legal Rechtsanwälte

Breslauer Platz 4
50668 Köln
Deutschland

Michael Rainer

+49 221 9999220

info@mtrlegal.com

www.mtrlegal.com

Portrait

MTR Legal Rechtsanwälte ist eine bundesweit und international tätige Full-Service-Wirtschaftskanzlei. Die Sozietät berät Unternehmen, institutionelle Investoren und vermögende Privatpersonen in den Bereichen Gesellschafts-, Steuer-, Handels-, Vertrags-, Vertriebs-, Kapitalmarkt- und Bankrecht.

Standorte: Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart. Representative Offices: London, Paris, Amsterdam, Singapore.

MTR Legal ist Mitglied im internationalen Netzwerk IR Global und wird regelmäßig von Handelsblatt und Best Lawyers empfohlen.

News-ID: 1328029 • Views: 112 (Stand: 30.10.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/1328029/BFH-begrenzt-Nachhaftung-bei-Umsatzsteuer.html>